



Satzung des Tisch-Tennis-Club Ginsheim e.V.

Überarbeitete Fassung - März 2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "TTC Ginsheim e.V." und hat seinen Sitz in 65462 Ginsheim-Gustavsburg.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die gemeinsame Pflege des Tischtennisports und der Geselligkeit seiner Mitglieder, sowie auch des karnevalistischen Brauchtums und seiner volkstümlichen Verbreitung und die Schüler- und Jugendförderung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, sowie die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen im Saal und auf der Straße.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden.



§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied 3 Monate nach Fälligkeit des Beitrages in Zahlungsrückstand gerät,
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei groben Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins,
 - d) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) zur Zahlung der Beiträge,
 - b) zur Einhaltung der Satzung,
 - c) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen,
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.
- (2) Die Einhaltung der beschlossenen Wettkampfkleidung ist für jeden Spieler bindend.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Schüler und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie Rentner, zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge. Schülern, Auszubildenden und Studenten über 18 Jahren wird auf Antrag die Hälfte der festgesetzten Beiträge erlassen. Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige, sowie Ersatzdienstleistende (für die Dauer ihrer Dienstzeit), sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Beschlussfähige Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstands und der Revisoren und über Satzungsänderungen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.



- (4) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Die Revisoren werden auf maximal zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) mindestens 1 Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Über jede Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.



§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg übergeben, mit der Auflage, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2010.

.....

1. Vorsitzender

.....

Schriftführer